

# **Anlage 10**

**zum Hessischen Rahmenvertrag  
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

**mit**

**Anlage 10.1                      Raumprogramm**

geändert durch Beschluss der Hessischen Vertragskommission SGB XII

vom 07.11.2012

(Änderung in den §§ 4 und 5 auf den Seiten 5, 6 und 11),

vom 27.02.2014

(§ 6 und § 8 neu eingefügt)

und vom 03.11.2015

(§ 1, 1. Absatz, Ziffer 2 wird gestrichen, Ziffer 3 wird zu Ziffer 2;  
§ 1, 4. Absatz neu eingefügt;  
§ 3, 1. Absatz, 4. Satz wird gestrichen;  
§ 4, 1. Absatz wird geändert)

nur vom LWV Hessen auszufüllen:
Az.: 208. [redacted]
ZAD: [redacted]
Datum: [redacted]

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung  
nach § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB)  
Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit  
§§ 76 ff SGB XII<sup>1</sup>**

**(stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche für den  
Bereich Wohnen)**

**Zwischen**

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuss – überörtlicher Sozialhilfeträger -  
Dezernat Leistungen SGB und KOF  
Fachbereich Menschen mit  
Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel

**(als Leistungsträger)**

**und**

[redacted]  
**(als Leistungserbringer)**

vertreten durch [redacted]  
der dem [redacted] als Landesverband angeschlossen ist

<sup>1</sup> Die folgende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist mit Beschluss der Vertragskommission vom 27.04.2005 zum 01.06.2005 als **Anlage 10** zum Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in Kraft getreten und wurde mit Beschluss vom 07.11.2012, 27.02.2014 und 03.11.2015 geändert.

wird auf der Grundlage der §§ 75 Abs. 3, 76, 77, 78 i.V.m. §§ 53 ff SGB XII die folgende Vereinbarung getroffen:

## 1. Allgemeiner Teil

### §1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt
  1. Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (**Leistungsvereinbarung**),
  2. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (**Prüfungsvereinbarung**).
- (2) Der Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen<sup>2</sup> ist Grundlage dieser Vereinbarung.
- (3) Die Vergütung wird separat vereinbart.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, beabsichtigte wesentliche Veränderungen dieser Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe im Vorfeld abzustimmen. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere solche, die die Besitzverhältnisse der Liegenschaft, deren Lage/ Standort und die dauerhafte Änderung der Platzzahl betreffen. Der Träger der Sozialhilfe behält sich vor, von seinen gesetzlichen Möglichkeiten nach den §§ 78 SGB XII und 53 bis 61 SGB X Gebrauch zu machen.

### § 2

#### **Einrichtung**

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgende Einrichtung<sup>3</sup>:

Name:



Anschrift:



Einrichtungsart:



*Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung*

<sup>2</sup> Der Rahmenvertrag ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

<sup>3</sup> bei mehreren Einrichtungen siehe Anlage zu § 2

(Soll-) Platzzahl:           

### **§ 3 Personenkreis**

- (1) Der in der Einrichtung betreute Personenkreis wird wie folgt beschrieben:

Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen, Sinnes- oder Schwerstmehrfachbehinderung, bei denen aufgrund der Art und Schwere der Behinderung eine häusliche Betreuung nicht durchgeführt bzw. nicht weitergeführt wird und junge Erwachsene bis zur Beendigung der Beschulung.

Es handelt sich um den Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII.

- (2) Innerhalb der in § 3 Abs. 2 der Vereinbarung beschriebenen Zielgruppe werden gem. Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen nachfolgende Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (Bedarfsgruppen) in der Einrichtung betreut:

- Bedarfsgruppe 1 („sehr geringer Hilfebedarf“)<sup>4</sup>
- Bedarfsgruppe 2 („geringer Hilfebedarf“)
- Bedarfsgruppe 3 („mittlerer Hilfebedarf“)
- Bedarfsgruppe 4 („hoher Hilfebedarf“)
- Bedarfsgruppe 5 („sehr hoher Hilfebedarf“)

Im Einzelfall ist eine abweichende Regelung möglich.

<sup>4</sup> Die Bedarfsgruppe 1 wird nicht vereinbart.

## **2. Leistungsvereinbarung**

### **§ 4**

#### **Leistungsangebot der Einrichtung<sup>5</sup>**

- (1) Die Einrichtung arbeitet unter Zugrundelegung ihrer aktuellen Konzeption<sup>6</sup>, die dem allgemein anerkannten Stand pädagogischer und pflegerischer Erkenntnisse und den Richtlinien für (teil-) stationäre Einrichtungen in Hessen<sup>7</sup> entspricht und erbringt unter Ausschluss von seitens der zuständigen Krankenkasse zu übernehmenden Maßnahmen der Behandlungspflege im Sinne des § 37 SGB V sowie der dazu gehörigen Richtlinie folgende Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII:
- (2) Unterkunft und Verpflegung als Grundleistung (vgl. § 7 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen<sup>8</sup>)

Abweichende Regelungen:

- (3) „Maßnahme Wohnen“ (vgl. Anlage 2 zu § 3 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen)
- (4) **Betreuungszeiten**  
Erfolgt an 365 Tagen im Jahr.

### **§ 5**

#### **Ziele, Art und Umfang der Leistungen**

- (1) **Ziele der Leistungen sind**
  - Die Teilhabe behinderter Menschen gemäß § 10 SGB IX,
  - die unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung,
  - die Selbstverwirklichung und soziale Integration,
  - die Entwicklung sozialer Kompetenz in Form von Beziehungs- und Gruppenfähigkeit, emotionaler Sensibilität und Stabilität,
  - der Erwerb und die Stabilisierung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten,
  - die Schulentwicklung,
  - die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Sicherstellung des Überganges in den nächsten Lebensabschnitt

<sup>5</sup> Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist entsprechend zu beachten.

<sup>6</sup> siehe dazu § 5 SGB XII „Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege“

<sup>7</sup> Richtlinien für (teil-) stationäre Einrichtungen in Hessen, die gem. § 45 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen, Fassung vom 24.02.2014

<sup>8</sup> Besondere Vereinbarung gem. Protokollnotiz zu § 7 Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII .

Beschluss vom 03.11.2015 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Personenkreis nach § 3 der Vereinbarung).

- (2) **Die Personelle Ausstattung für die Maßnahme / Betreuung** wird unter Hinweis auf Anlage 5 zum § 17 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen wie folgt bestimmt:

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung erfordert eine quantitative und qualitative Ausstattung unter erzieherischen und pflegerischen Aspekten. Erziehung und Pflege der jungen Menschen muss durch eine ausreichende Anzahl geeigneter männlicher und weiblicher Fachkräfte sicher gestellt sein. Die Anzahl der erzieherischen Fachkräfte und der pflegerischen Fachkräfte im Gruppendienst soll entsprechend den Erfordernissen ausgewogen sein.

Geeignete Fachkräfte im Gruppendienst sind:

- Staatlich anerkannte Erzieher<sup>9</sup>
- Krankenschwestern / Krankenpfleger
- Staatliche anerkannte Heilerziehungspfleger
- sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung.

Im vereinbarten Personalrahmen können auch Fachkräfte in Ausbildung (z.B. Erzieher im Anerkennungsjahr) in angemessenem Rahmen beschäftigt werden.

Sofern pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch mit pflegerischen Aufgaben betraut werden, bedürfen sie einer Ergänzung ihrer fachlichen Grundausbildung, dies gilt umgekehrt auch für pflegerische Kräfte.

Für gruppenübergreifende Tätigkeiten können in vereinbartem Umfang Fachkräfte mit den nachfolgenden Qualifikationen eingesetzt und je nach der Zweckbestimmung der Einrichtung mit besonderen Aufgaben betraut werden<sup>10</sup>:

- Logopäden / Sprachheillehrer
- Krankengymnasten
- Diplom-Heilpädagogen / Heilpädagogen
- Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-Sozialarbeiter
- Diplom-Pädagogen
- Motopäden
- Ergotherapeuten / Beschäftigungstherapeuten
- Lehrer
- Diplom-Psychologen
- Sonstige Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung.

Die Einrichtungsleitung erfolgt durch geeignete Fachkräfte.

---

<sup>9</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig nur die männliche Bezeichnung verwendet.

<sup>10</sup> betrifft nicht die Leistungsverpflichtung vorrangiger Leistungsträger


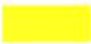
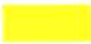




Beschluss vom 03.11.2015 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

Der zur Verfügung stehende Personalumfang des Betreuungspersonals einschließlich der übergreifenden Dienste ergibt sich aus den Personalanhaltswerten gemäß **Beschluss der Vertragskommission vom 27.04.2005**.

Es handelt sich hierbei um einen Stellenpool (interdisziplinäres Team), der sowohl den Gruppendienst als auch gruppenübergreifende Tätigkeiten umfasst.

Die Personalanhaltswerte beinhalten eine Nachtbereitschaft pro Wohngruppe.

(3) **Die Leistungsstruktur stellt sich wie folgt dar:**

1. Raumprogramm siehe Anlage<sup>11</sup>
2. Lagebeschreibung  

3. Infrastruktur  

4. Anbindung  

5. Aufbauorganisation  

6. Bauliche Struktur  

7. Datum der Eröffnung  

8. Einzugsgebiet / Versorgungsregion  


---

<sup>11</sup> Anlage 10.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

## **Die Leistungen umfassen**

### **a) Hauswirtschaftliche Versorgung**

#### **1. Aufgaben**

##### *Reinigung...*

- des Wohnraums,
- der Gemeinschaftsräume,
- der Wohnerräume,
- der Sanitärbereiche sowie
- sonstige Räume (Büro, Personalräume etc.).

##### *Küche*

Die Einrichtung bietet den Bewohnern Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

##### *Wäscheversorgung*

Die Wäscheversorgung beinhaltet die Instandhaltung und Reinigung der

- persönlichen Wäsche und Kleidung der Bewohnern (ausgenommen der chemischen Reinigung),
- der von der Einrichtung zu Verfügung gestellten Wäsche.

#### **2. Zentrale / Dezentrale Versorgung**

Zentrale und/oder dezentrale Aufgabensicherstellung muss beschrieben werden sowie extern bezogene Leistung.

### **b) Fallbezogene administrative Tätigkeiten (Steuerung und Koordination)**

z.B.:

- individuelle Hilfeplanung,
- Teilnahme an der Erstellung eines Gesamtplans,
- Kontakt und Kooperation mit Schulen,
- Arztbesuche.

### **c) Allgemeine administrative Tätigkeiten**

#### **1. Leitung**

- wirtschaftliche Existenzsicherung,
- Vertretung der Einrichtung / des Trägers gegenüber Behörden, Verbänden, Institutionen der Öffentlichkeit,
- Personalführung inkl. Dienst- und Fachaufsicht,
- Konzept (Weiter-)Entwicklung,
- Qualitätssicherung,
- Koordination und Kontrolle der Leistungsbereiche.



2. Verwaltung

- allgemeine Verwaltungsaufgaben,
- Finanz- und Lohnbuchhaltung,
- Personalsachbearbeitung.

3. Mitsprache / Mitwirkung

- Mitsprache / Mitwirkung ist auf der Basis „Grundrecht und Heimerziehung“ zu fördern,
- Abstimmung der Hilfeplanung und Betreuungsinhalte mit den Leistungsberechtigten und Personensorgeberechtigten,
- Entwicklung von Verfahren zur Feststellung der Wünsche und Bedürfnisse sowie Kritik der Kinder und Jugendlichen,
- Unterstützung der Angehörigenvertretung.

4. Regionale Vernetzung

- Kooperation mit anderen Betreuungsangeboten, Dienstleistungen und Selbsthilfegruppen,
- Teilnahme an regionalen Abstimmungsgremien, z.B. regionale Planungskonferenzen, Belegungskonferenzen, Ausschüsse.

5. Öffentlichkeitsarbeit

- Einbindung des Angebotes in die Gemeinde

d) **Maßnahmen der internen Qualitätssicherung**

1. Qualitätsmanagement, z.B.

- Handbuch,
- Mitarbeitergespräche,
- Auditierung,
- strukturierte Bearbeitung von Beschwerden,
- Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter.

2. Förderplanung und Dokumentation, z.B.

- Förderplanung (mit Dokumentation der Abweichungen),
- Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresplanung,
- Dokumentation der ausgeführten Betreuungsleistungen,
- Pflegeplanung.

3. Besprechungen, z.B.

- Fallbesprechungen (mit Dokumentation),
- Organisationsbesprechungen (mit Dokumentation),
- Übergabe.

4. Fortbildung / Weiterbildung / Schulung

5. Supervision, z.B.

- fallbezogene Supervision,
- Supervision der Mitarbeitergruppe,
- individuelle Mitarbeitersupervision,
- situationsbezogene Supervision.

e) **Betreuungsleistungen im Rahmen des SGB XII;  
Beratung, Betreuung, Pflege, Unterstützung, Begleitung, Anleitung,  
Förderung bei und Erziehung in den Bereichen**

1. Alltägliche Lebensführung, insbesondere

- Einkaufen,
- Zubereitung von Mahlzeiten,
- Wäschepflege,
- Ordnung im eigenen Bereich,
- Taschengeld verwalten / Lernen im Umgang mit Geld,
- regeln von finanziellen und sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- Unterstützung bei schulischen und beruflichen Maßnahmen.

2. Individuelle Basisversorgung, insbesondere

- Ernährung,
- Körperpflege,
- persönliche Hygiene,
- Toilettenbenutzung,
- aufstehen / zu Bett gehen,
- baden / duschen,
- anziehen / ausziehen,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Unabhängigkeit von Pflege.

3. Gestaltung sozialer Beziehungen, insbesondere

- im unmittelbaren Nahbereich,
- zu Angehörigen,
- in Freundschaften / Partnerschaften.

4. Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere

- Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung,
- Teilnahme an Freizeitangeboten / kulturellen Veranstaltungen,
- Begegnung mit sozialen Gruppen / fremden Personen,
- Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche,
- Zukunftsperspektiven,
- Lebensplanung,
- Sicherung / Unterstützung der Mobilität,

- Bereitstellung von Hilfsmitteln und Medien zur Teilhabe und Ermöglichung zu Kontakten zur Gesellschaft (individuelle Ansprüche nach SGB V bleiben unberührt),
- Gewährleistung des Schulbesuchs und der Hausaufgabenbetreuung,
- Unterstützung und Angebote zur altersgemäßen Wahrnehmung von Mitwirkung und Mitspracherechten.

5. Kommunikation und Orientierung, insbesondere

- Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen,
- zeitliche / jahreszeitliche Orientierung,
- räumliche Orientierung vertrauter Umgebung,
- räumliche Orientierung fremder Umgebung,
- Verkehrserziehung.

6. Emotionale und psychische Entwicklung, insbesondere

- Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen,
- Bewältigung von Antriebsstörungen, Interessenlosigkeit, Apathie etc.,
- Bewältigung paranoider und affektiver Symptomatik,
- Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen,
- basale Kommunikation / Stimulation,
- Hilfen zum Umgang mit und zur Bewältigung von Diskriminierung,
- Bewältigung und Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung,
- ständiges Vorhalten von Beratung und Ansprache,
- Hilfe bei der Entwicklung des Selbstbildes,
- Bewältigung und Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität / Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität,
- Konfliktbewältigung.

7. Gesundheitsförderung und –erhaltung<sup>12</sup>, insbesondere

- Ausführung ärztlicher oder therapeutischer Verordnungen,
- Absprache und Durchführung von Arztterminen,
- Sicherstellung spezieller pflegerischer Maßnahmen,
- Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes,
- gesundheitsfördernder Lebensstil und Prävention,
- Hilfen zum Umgang mit Hilfsmitteln sowie bei deren Beschaffung, Pflege und Instandhaltung.

---

<sup>12</sup> Ausgenommen sind seitens der zuständigen Krankenkasse zu übernehmende Maßnahmen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V sowie der dazu gehörigen Richtlinie.

**§ 6<sup>13</sup>**

**Datenschutz**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über § 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) hinaus weitere Sozialdaten der leistungsberechtigten Personen in entsprechender Anwendung gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X geheim zu halten.

**3. Prüfungsvereinbarung**

**§ 7**

**Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Die Einrichtung stellt die in §§ 10 und 11 Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen beschriebene Qualität, deren Dokumentation und Sicherung sicher.
- (2) Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfolgen nach den in Abschnitt IV Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre Einrichtungen festgelegten Regelungen.

**4. Schlussbestimmungen**

**§ 8<sup>12</sup>**

**Außer-Kraft-Treten bisheriger Vereinbarungen**

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung/en vom            /            sowie die dazu abgeschlossenen Änderungsvereinbarungen vom            /            treten mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft.

**§ 9**

**Besondere Vereinbarung**

z.B.

- zur einheitlichen Erfassung, Abrechnung und Dokumentation der Leistungen (z. B. für Planungszwecke)<sup>14</sup>;
- zu Versorgungsregion, Versorgungsvereinbarungen/ Kooperationsverträgen, Kooperationsstrukturen;
- zur Inanspruchnahme externer Dienste

<sup>13</sup> § 6 und § 8 eingefügt durch Beschluss der Hess. Vertragskommission vom 27.02.2014

<sup>14</sup> vgl. § 11 Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

## **§ 10 Vertragsdauer**

Die Vereinbarung gilt vom [ ] bis 31.12. [ ] .

§§ 77 und 78 SGB XII bleiben unberührt.

Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt.

Abschluss der Vereinbarung:

i.A. \_\_\_\_\_

(Unterschrift Leistungsträger)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Leistungserbringer)

Anlagen:

- Anlage zu § 2 (bei mehreren Einrichtungen)
- Anlage zu § 5 Abs. 3 (Raumprogramm)

**Anlage 10** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Beschluss vom 03.11.2015 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

Frankfurt, 03.11.2015  
(Ort, Datum)



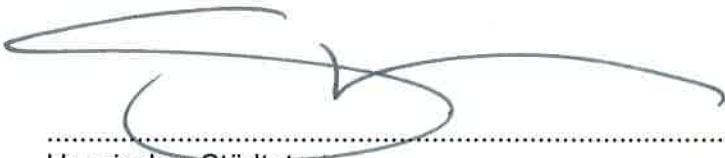
.....  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.



.....  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB),  
Landesverband Hessen



.....  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa),  
Landesgruppe Hessen



.....  
Hessischer Städtetag



.....  
Hessischer Landkreistag

HESSISCHER LANDKREISTAG  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON (06 11) 1 70 60

HESSISCHER   
STÄDTETAG

Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden



.....  
Landeswohlfahrtsverband Hessen  
(Uwe Brückmann)  
Landesdirektor



.....  
Dr. Andreas Jürgens  
Erster Beigeordneter

## **Anlage 10.1** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Beschluss vom 03.11.2015 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

### **Raumprogramm (Anlage zu § 5 Abs. 3 Ziffer 1)**

Beschreibung der Gebäude

Gebäude	Anzahl der Etagen	Anzahl der Aufzüge	Anzahl der Wohnbereiche je Etage
a.)			
b.)			
c.)			

Raumprogramm je Wohnbereich

Bezeichnung des Wohnbereichs	Platzzahl	Zahl der Zimmer	Zahl der Wohn/Schlafräume	Zahl der Gemeinschaftsräume	Zahl der Regieräume	Sonstige Räume
a.)						
b.)						
c.)						

Wohnqualität der Wohnbereiche

Bezeichnung des Wohnbereichs	Gesamtfläche in qm	Einzelzimmer mit DU/WC	Einzelzimmer mit zugeordn. DU/WC	Doppelzimmer mit DU/WC	Doppelzimmer mit zugeord. DU/WC	Mehrbettzimmer mit DU/WC	Extra BAD	Extra WC
a.)								
b.)								
c.)								

# Anlage 10 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Beschluss vom 03.11.2015 der Hessischen Vertragskommission SGB XII

## Platzverhältnisse im Wohnbereich

Bezeichnung des Wohnbereichs	Nettogrundfläche pro Platz	Größe der Einzelzimmer	Größe der Doppelzimmer	Größe der Mehrbettzimmer	Größe der gemeinsam nutzbaren Räume	Größe zusätzlicher Räume
a.)						
b.)						
c.)						

## Zusätzliche Räume im Wohnbereich

Bezeichnung des Wohnbereichs	Anzahl der Therapieräume	Anzahl der gemeinsam nutzbaren Räume	Wohnküche	Abstellräume	Dienstzimmer	Sonstiges
a.)						
b.)						
c.)						

## Nutzbare Räume außerhalb des Wohnbereichs

Therapieräume	Bewegungs-/Therapiebad	Freizeiträume	Reithalle	sonstige

## Weitere Angaben

- ■ Terrasse
- ■ Garten / Parkanlagen
- ■ Balkone